

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Besonderer Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.02.2018 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.04.2018 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums
 - § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
 - § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
 - § 5 Studien- und Prüfungssprachen
 - § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums
 - § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung
 - § 8 Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung
 - § 9 Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote
 - § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen
 - § 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B.Sc.) in International Economics dient der Aneignung von langfristigen, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteten grundlegenden wissenschaftlichen Qualifikationen, die eine erste allge-

meine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in ökonomischen Berufsfeldern mit internationaler Ausrichtung, insbesondere in der Volkswirtschaftslehre begründen. ²Die von den Studierenden zu erwerbenden Qualifikationsziele sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen Bachelor-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre. ²Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen bzw. Bereichen besteht (V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, P = Propädeutikum):

empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-3	E130	Makroökonomik I	V+Ü	6
	B110	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	V+Ü	6
	S110	Explorative Datenanalyse	V+Ü	6
	S100	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	P+V+Ü	6
	S111	Wahrscheinlichkeit und Risiko	V+Ü	6
	E170	Mikroökonomik	V+Ü	9
	B270	Investition und Finanzierung	V+Ü	6
	E210	Wirtschafts- und Finanzpolitik	V+Ü	6

	E230	Makroökonomik II	V+Ü	6		
	B180	Technik des betrieblichen Rechnungswesens	V+Ü	6		
	S220	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaft	V+Ü	6		
	Bereich Sprache und Kultur (Teilleistung)			18		
	SQ100	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)		6		
4-6	Schwerpunktbereich Applied Economics			15-30 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 2)	60 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 1)	87
	Schwerpunktbereich International Economics			15-30 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 2)		
	Schwerpunktbereich Elective Studies			15-30 (vgl. §3a Abs. 1 Satz 2)		
	SQ100	Schlüsselqualifikation (Teilleistung)		3		
	Bereich Sprache und Kultur (Teilleistung)			12		
	BA300	Bachelorarbeit International Economics	S	12		

(3) ¹Im Bereich **überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen** sind insgesamt 21 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Insgesamt 12 ECTS-Punkte der 21 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden **integriert in Fachveranstaltungen** durch die Module „Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft“ (6 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und „Technik des betrieblichen Rechnungswesens“ (6 ECTS-Punkte überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) erworben. ³Die **verbleibenden** 9 ECTS-Punkte aus dem Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen werden im Modul „Schlüsselqualifikation“ erbracht.

(4) Die Schwerpunktmodule sind in § 3a näher geregelt.

(5) Der Bereich Sprache und Kultur ist in § 3b näher geregelt.

§3a Schwerpunktbereiche

(1) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbereiche sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erwerben. ²Innerhalb jedes einzelnen Schwerpunktbereichs müssen mindestens 15 ECTS-Punkte und können maximal 30 ECTS-Punkte erworben werden. ³Welche Module den einzelnen Schwerpunktbereichen zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁴Schwerpunktbereiche sind:

- I. Applied Economics
- II. International Economics
- III. Elective Studies.

(2) ¹Der Schwerpunktbereich Elective Studies besteht aus den in den Schwerpunktbereichen Applied Economics und International Economics angebotenen Modulen, soweit diese noch nicht erfolgreich absolviert wurden, sowie den weiteren im Modulhandbuch für den Schwerpunktbereiche Elective Studies vorgesehenen Modulen. ²Innerhalb dieses Schwerpunktbereichs Elective Studies ist die Wahl eines regionalen Schwerpunkts nach §3b Abs. 2 und 3 möglich.

(3) Bei dem Schwerpunktbereich Elective Studies kann die Zahl der vergebenen ECTS-Punkte pro Veranstaltung von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(4) ¹Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Kooperationen mit ausländischen Partnerinstitutionen kann die Zahl der angerechneten ECTS-Punkte von den Regelungen dieser Ordnung für die einzelnen Module bzw. Bereiche abweichen. ²ECTS-Punkte einer im Ausland erbrachten Lehrveranstaltung können nicht auf zwei oder mehr Schwerpunktbereiche aufgeteilt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann, insbesondere bei Kooperationen mit anderen in- und ausländischen Partnerinstitutionen, auf Antrag des Studierenden einen anderen Schwerpunktbereich als die in Abs. 1 genannten zulassen, wenn der Studierende nachweist, dass dieser Schwerpunktbereich in Umfang und Anforderungen den Regelungen dieser Ordnung entspricht.

(6) ¹Fehlversuche im Rahmen einer Veranstaltung werden angerechnet, auch wenn diese Veranstaltung innerhalb eines anderen Moduls oder innerhalb eines anderen Bereichs erneut belegt wird. ²Veranstaltungen, die bereits erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr innerhalb eines anderen Moduls oder innerhalb eines anderen Bereichs belegt werden.

§3b Sprache und Kultur

(1) ¹Der Bereich Sprache und Kultur beinhaltet Veranstaltungen der Philosophischen Fakultät und umfasst 30 ECTS-Punkte. ²Je nach gewählter Sprache kann sich hier der ECTS-Wert der einzelnen Teilleistungen unterscheiden.

(2) ¹In dem Bereich Sprache und Kultur und ggf. im Schwerpunktbereich Elective Studies richten die Studierenden ihr Studium auf eine der weltwirtschaftlichen Regionen durch die Wahl einer der Vertiefungsrichtungen

- a. Amerika (American Studies)
- b. Ostasien (East Asian Studies)
- c. Europa (European Studies)
- d. Vorderer Orient (Middle Eastern Studies)
- e. Südasien (South Asian Studies)

aus. ²Das Zeugnis nennt für den Studiengang in diesen Fällen dementsprechend vorbehaltlich Abs. 3 Satz 6 folgende Vertiefungsrichtungen:

- im Fall a.: „International Economics and American Studies“; im Bereich Sprache und Kultur sind vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots zwei der Module Englisch, Spanisch, Brasilianisch oder Französisch zu wählen (je Modul 15 ECTS-Punkte);
- im Fall b.: „International Economics and East Asian Studies“; im Bereich Sprache und Kultur ist vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots eines der Module Chinesisch oder Japanisch oder Koreanisch zu wählen (Modul 30 ECTS-Punkte);
- im Fall c.: „International Economics and European Studies“; im Bereich Sprache und Kultur sind vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots insgesamt zwei der Module Dänisch,

- Englisch, Französisch, Italienisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Russisch, Serbokroatisch, Spanisch oder Schwedisch zu wählen (je Modul 15 ECTS-Punkte);
- im Fall d.: „International Economics and Middle Eastern Studies“; im Bereich Sprache und Kultur ist vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots eines der Module Arabisch oder Türkisch oder Persisch zu wählen (Modul 30 ECTS-Punkte);
 - im Fall e.: „International Economics and South Asian Studies“; im Bereich Sprache und Kultur ist vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots das Modul Hindi zu wählen (Modul 30 ECTS-Punkte).
- ³Eines der Kriterien nach Satz 2 ist zu erfüllen. ⁴Der Studierende gibt zu Beginn des dritten Semesters die von ihm gewählte Vertiefungsrichtung an.

(3) ¹Die Festlegung dieser Vertiefungsrichtung gilt auch für die Wahl der Lehrveranstaltungen innerhalb des Schwerpunktbereichs Elective Studies. ²Diese sind entsprechend der gewählten Vertiefungsrichtung ebenfalls bezogen auf die weltwirtschaftliche Region Amerika, Ostasien, Europa, Südasien oder Vorderer Orient zu wählen. ³Es gibt dementsprechend folgende Schwerpunkte, zu denen Lehrveranstaltungen innerhalb des Schwerpunktbereichs Elective Studies belegt werden können:

- a. American Studies
- b. East Asian Studies
- c. European Studies
- d. Middle Eastern Studies
- e. South Eastern Studies.

⁴Um die einzelnen Schwerpunkte (Schwerpunkt zur weltwirtschaftlichen Region) zu absolvieren, müssen mindestens 15 und maximal 30 ECTS-Punkte innerhalb des Schwerpunktbereichs Elective Studies dem der Vertiefungsrichtung gemäß §3b Abs. 2 Satz 1 entsprechenden Schwerpunkt zugeordnet sein. ⁵Welche Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs Elective Studies den Schwerpunkten a., b., c., d. und e. zugeordnet sind, ist im Modulhandbuch geregelt. ⁶Wird kein Schwerpunkt zur weltwirtschaftlichen Region absolviert, so entfällt die Nennung der Vertiefungsrichtung im Zeugnis gemäß §3b Abs. 2 Satz 2. ⁷Die Festlegung und Anmeldung der Vertiefungsrichtung durch den Studierenden ist Voraussetzung zur Teilnahme an den diesem Schwerpunkt zugeordneten Lehrveranstaltungen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen,
2. Seminare,
3. Kolloquien, Übungen, Praktika / Laborpraktika, Tutorien, Exkursionen.

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Im Rahmen von § 30 Abs. 5 S. 1 LHG kann das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. ³Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute deutsche Sprachkenntnisse (etwa C1 nach dem europäischen Referenzrahmen) sowie gute englische Sprachkenntnisse (etwa B1 nach dem europäischen Referenzrahmen) verfügen.⁴In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

¹Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in 4 der folgenden Module:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Explorative Datenanalyse
- Makroökonomik I
- Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- Mikroökonomik
- Wahrscheinlichkeit und Risiko.

(2) ¹Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Zwischenprüfung

¹Eine Zwischenprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 17 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- das Bestehen der für das erste bis dritte Fachsemester vorgesehenen Module gemäß § 3.

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 19 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in §26 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung wie folgt ermittelt. ²Zunächst wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten in den Schwerpunktbereichen und dem Modul Bachelorarbeit errechnet. ³Außerdem wird der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Durchschnitt aller Modulnoten der übrigen Module (außer dem Modul Schlüsselqualifikation, aber einschließlich der Module Technik des betrieblichen Rechnungswesens und Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft) berechnet. ⁴In die Berechnung der Gesamtnote gehen der erstgenannte Durchschnitt (Schwerpunktbereiche und Modul Bachelorarbeit) mit einem Gewicht von 66% und der zweitgenannte Durchschnitt mit einem Gewicht von 34% ein.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2018/19. ³Übergangsregelungen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Allgemeinen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 23.04.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor